



**Gemeinde Katsdorf;
Wasserversorgungsanlage;
Projekt: "BA 13, Errichtung Hochbehälter
Mühlholzstraße und Zonentrennung,
wasserrechtliche Überprüfung zu Bescheid
AUWR-2020-519592/9 vom 12.01.2021";
wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Gemeinde Katsdorf um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.01.2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile entsprechend dem Projekt „BA 13, Errichtung Hochbehälter Mühlholzstraße und Zonentrennung, wasserrechtliche Überprüfung zu Bescheid AUWR-2020-519592/9 vom 12.01.2021“, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, vom September 2025.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Katsdorf	
Datum: 16.03.2026	Zeit: 09:00

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12.01.2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, wurde der Gemeinde Katsdorf die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt "Errichtung Hochbehälter Mühlholzstraße und Zonentrennung" dargestellten Anlagen der Wasserversorgungsanlage erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Katsdorf unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es nicht zur Neuerrichtung von Anlagen, es werden lediglich bereits bestehende Anlagen wasserrechtlich überprüft und allenfalls erfolgte Abänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt, weshalb keine neuen Bauarbeiten, Aufgrabungen etc. erfolgen. Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungen und Nebenanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungen und Nebenanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlage Einsicht nehmen:

Projektunterlage vom September 2025, Projekt „BA 13, Errichtung Hochbehälter Mühlholzstraße und Zonentrennung, wasserrechtliche Überprüfung zu Bescheid AUWR-2020-519592/9 vom 12.01.2021“, ausgearbeitet von der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung**
Tel.Nr. 0732/7720-12487
- bei der Gemeinde Katsdorf **nach telefonischer Terminvereinbarung**
Tel.Nr. 07235 88155

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Katsdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Katsdorf, Im Hof 1, 4223 Katsdorf

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.